

Amtsblatt der Großen Kreisstadt Leinfelden-Echterdingen - Redaktionsstatut -

INHALT

1 GRUNDVERSTÄNDNIS

2 ALLGEMEINES

2.1 Umfang

2.2 Hauptgliederung

2.3 Abgrenzung unterschiedlicher Verantwortlichkeiten

2.4 Karenzzeit vor Wahlen

3 Teil 1: AKTUELLES UND AMTLICHES

3.1 Veröffentlichungsberechtigung

3.2 Inhalte und Umfang

4 Teil 2: KIRCHEN, VEREINE UND ORGANISATIONEN

4.1 Veröffentlichungsberechtigung

4.2 Rahmenbedingungen für die Veröffentlichung

4.3 Redaktionsschluss

4.4 Inhalt und Umfang der Veröffentlichungen

4.4.1 Allgemeines und Gemeinsames

4.4.2 Rubrik Kinder

4.4.3 Rubrik Jugend

4.4.4 Rubrik Bildung

4.4.5 Rubrik Kommunalpolitik und Wirtschaft

4.4.6 Jugendvertretung

4.4.7 Rubrik Kirchen

4.4.8 Rubrik Hilfsdienste

4.4.9 Rubrik Senioren

4.4.10 Rubrik Vereine

4.4.11 Weitere Gruppen und Gemeinschaften

5 Teil 3: ANZEIGENTEIL

6 INKRAFTTRETEN

1 Grundverständnis

Das Amtsblatt ist das amtliche Veröffentlichungsorgan der Stadt. Als Mitteilungsblatt ist es darüber hinaus ein Kommunikationsmedium zwischen der Stadt und der Bürgerschaft mit dem Ziel, die Arbeit der Stadt und ihrer Entscheidungsträger der Öffentlichkeit positiv zu vermitteln.

Das Amtsblatt hat überparteilichen Charakter, steht nicht in Konkurrenz zu unabhängigen Medien und gehört nicht zur Meinungspressen.

Leserbriefe werden nicht zugelassen.

Veröffentlichungen dürfen keinen den Gemeindefrieden störenden Charakter haben. Nicht erlaubt sind insbesondere persönliche Angriffe, Verunglimpfungen und Beiträge, die gegen gültige Gesetze verstoßen.

2 ALLGEMEINES

2.1 Umfang

Der Umfang des gesamten redaktionellen Teils (Aktuelles, Amtliches, Organisationen und Vereine, Sonderveröffentlichungen plus städtische Anzeigen) ist mit dem Nussbaum-Verlag vertraglich festgesetzt.

2.2 Hauptgliederung

Das Amtsblatt gliedert sich in einen Textteil und einen Anzeigenteil. Der Textteil ist weiter untergliedert in einen von der Stadtverwaltung redaktionell betreuten Bereich und den Bereich, den die Stadt ihren Kirchen, Vereinen und Organisationen für Veröffentlichungen zur Verfügung stellt.

Hieraus ergibt sich folgende Hauptgliederung:

Teil 1: Aktuelles und Amtliches

Teil 2: Kirchen, Vereine und Organisationen

Teil 3: Anzeigen

2.3 Abgrenzung unterschiedlicher Verantwortlichkeiten

Herausgeber des Amtsblattes ist die Stadt Leinfelden-Echterdingen. Die Gesamtverantwortung trägt der Oberbürgermeister.

Die presserechtliche Verantwortung des Teils 1 (Aktuelles und Amtliches) liegt bei der Leitung der Stabsstelle für Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit und Digitalisierung.

Die unter den Teil 2 (Kirchen, Vereine und Organisationen) fallenden Gruppierungen sind für den Inhalt ihrer Beiträge selbst verantwortlich. Die presserechtliche Verantwortung trägt die Person, welche die Gruppierung rechtlich nach außen vertritt. Die für den Beitrag verantwortliche Person ist mit Adresse und/oder Telefonnummer zu nennen.

Für Teil 3 (Anzeigen) liegt die presserechtliche Verantwortung beim Nussbaum-Verlag.

2.4 Karenzzeit vor Wahlen

Berichte, Stellungnahmen sowie Terminankündigungen der Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen sind 8 Wochen vor Europawahlen, Wahlen des Bundestags oder des baden-württembergischen Landtags sowie vor Kommunal- oder Oberbürgermeisterwahlen nicht möglich. Während der Karenzzeit werden lediglich die Kontaktdaten bestehend aus Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und E-Mailadresse veröffentlicht.

Während dieser achtwöchigen Karenzzeit sind außerdem Berichte, Stellungnahmen sowie Terminankündigungen von Kirchen, Vereinen und Organisationen zu politischen Themen nicht möglich.

3 TEIL 1: AKTUELLES UND AMTLICHES

3.1 Veröffentlichungsberechtigung

Der von der Stadtverwaltung redaktionell betreute Bereich enthält eigene Veröffentlichungen der Amtsblattredaktion sowie Berichte und förmliche Bekanntmachungen der direkt zur Stadtverwaltung gehörenden Ämter und Institutionen.

Soweit thematisch eine Zuordnung im Teil 2 (Kirchen, Vereine und Organisationen) nicht möglich ist oder die besondere Aktualität bzw. der Sachzusammenhang eine andere Zuordnung erfordert, können nach Entscheidung der Redaktion im Ausnahmefall auch Texte Dritter zugelassen werden.

Die Veröffentlichungen im Amtsblatt beschränken sich ausschließlich auf Nachrichten und Bekanntmachungen mit örtlichem Bezug. Beiträge überörtlicher Organisationen und Gremien sowie staatlicher Dienststellen und Körperschaften werden nur veröffentlicht, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung oder ein besonderes Informationsbedürfnis der Bürgerschaft besteht. Die Entscheidung bleibt im Einzelfall dem Oberbürgermeister vorbehalten.

3.2 Inhalte und Umfang

„Aktuelles“ enthält die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit der Stadt sowie die Berichterstattung aus den kommunalpolitischen Gremien. Ausschließlich themenorientiert werden die Aktivitäten und Entscheidungen positiv herausgearbeitet. Darüber hinaus finden sich hier auch die örtlichen Kultur- und Wirtschaftsthemen.

An den aktuellen Teil schließen sich Veranstaltungshinweise der Stadt und Dritter an.

Über Inhalte und Umfang entscheidet die Amtsblattredaktion.

Die Amtlichen Mitteilungen enthalten ausschließlich Veröffentlichungen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben öffentlich bekannt zu machen sind.

4 TEIL2: KIRCHEN, VEREINE UND ORGANISATIONEN

4.1 Veröffentlichungsberechtigung

Im 2. Hauptteil ermöglicht die Stadt den Kirchen, Vereinen und Organisationen unter bestimmten Voraussetzungen die wöchentliche Veröffentlichung eigener Berichte. Hierunter fallen alle Kirchen, eingetragene Vereine, Schulen, Kindergärten, politische Gruppierungen und Kultur treibende natürliche oder juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in Leinfelden-Echterdingen haben.

Ein Veröffentlichungsanspruch besteht nicht.

Im Monat August wird der Teil 2 (Kirchen, Vereine und Organisationen) nach Ankündigung für vier Amtsblattausgaben auf reine Terminankündigungen beschränkt. Berichte werden in diesen Ausgaben nicht veröffentlicht.

4.2 Rahmenbedingungen für die Veröffentlichung

Die Stadt nimmt am elektronischen Redaktionssystem des Nussbaum-Verlags teil. Die Beiträge müssen den Anforderungen dieses Systems vollumfänglich entsprechen.

Bilder sind über das Redaktionssystem einzustellen.

Die Nutzungsrechte für einen kostenfreien Abdruck der Texte und Bilder müssen gewährt sein.

Veröffentlichungen können nur von Personen eingereicht werden, die von der rechtlichen Vertretung des Veröffentlichungsberechtigten ausdrücklich autorisiert sind. Die Autorisierung erfolgt ohne besondere Aufforderung schriftlich. Texte anderer Autoren werden nicht veröffentlicht.

Die Verantwortung für die Richtigkeit der Veröffentlichungen, die Beachtung der Statuten und die Gewährleistung der Nutzungsrechte an Texten, Bildern und Illustrationen Dritter trägt die rechtliche Vertretung des Veröffentlichungsberechtigten. Die verantwortliche Person muss aus dem Berichtskopf zweifelsfrei hervorgehen.

Fremdsprachige Texte dürfen nur gemeinsam mit einer deutschen Übersetzung durch ein anerkanntes Übersetzungsbüro eingereicht werden. Die Übersetzung wird in den zulässigen Textumfang eingerechnet.

Texte, die diesen Statuten nicht entsprechen, werden von der Redaktion nicht zur

Veröffentlichung freigegeben.

4.3 Redaktionsschluss

Redaktionsschluss ist Dienstag 12:00 Uhr in der Woche des Erscheinens des Amtsblatts. Abweichungen werden im Amtsblatt bekannt gegeben. Für die Gemeinderatsfraktionen gilt zur Berichterstattung über die aktuelle Gemeinderatssitzung der Redaktionsschluss Mittwoch 11:00 Uhr. Verspätet eingehende Texte werden nicht veröffentlicht.

Soweit bei eingereichten Texten ein Abstimmungsbedarf mit der Redaktion oder dem Herausgeber besteht, gilt der Redaktionsschluss als Endtermin. Texte, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht einvernehmlich abgestimmt werden konnten, werden nicht veröffentlicht.

4.4 Inhalt und Umfang der Veröffentlichungen

4.4.1 Allgemeines und Gemeinsames

Es ist nur eine Berichterstattung über die eigene Arbeit und nur im Rahmen des jeweiligen ideellen Zwecks des Veröffentlichungsberechtigten möglich.

Der zulässige Inhalt der Texte umfasst Informationen über die Aktivitäten des Veröffentlichungsberechtigten, Terminankündigungen sowie Vor- und Nachberichte zu eigenen Veranstaltungen.

Interviews, Glossen, Kommentare oder andere journalistische Formen sind nicht gestattet. Dies gilt insbesondere für eine Kommentierung von Veröffentlichungen anderer Amtsblattberichtersteller oder Dritter.

Den Veröffentlichungsberechtigten steht für ihre Berichterstattung ein bestimmtes Zeilenkontingent pro Amtsblattausgabe zu. Eine Kontingentübertragung auf folgende Amtsblatt-Ausgaben ist nicht möglich. Bilder und Illustrationen sind innerhalb des Zeilenkontingents zu veröffentlichen.

4.4.2 Rubrik Kinder

Die Kinderbetreuungseinrichtungen dürfen Organisatorisches, Terminankündigungen, Berichte über ihre pädagogische Arbeit, die Ziele der Einrichtung und Berichte über besondere Aktivitäten im Rahmen eines maximalen Zeilenkontingents von 30 Zeilen veröffentlichen.

4.4.3 Rubrik Jugend

Die Beiträge der Jugendeinrichtungen werden auf Terminankündigungen und kurz gefasste Berichte über besondere Aktivitäten beschränkt. Das maximale Textkontingent pro Amtsblattausgabe beträgt 40 Zeilen.

Die großen, städtischen Jugendeinrichtungen erhalten die Möglichkeit, in der Rubrik „Aktuelles“ für Großveranstaltungen zu werben und die Anmeldungen zu diesen Großveranstaltungen abzuwickeln.

4.4.4 Rubrik Bildung

Die Rubrik Bildung enthält die Berichterstattung der Schulen, der Musikschule und der Volkshochschule.

Die Schulen und die Musikschule erhalten ein maximales Textkontingent von 80 Zeilen pro Ausgabe.

Die Volkshochschule erhält ein Textkontingent von einer Doppelseite pro Ausgabe, die von ihr selbst gestaltet und direkt an den Verlag geliefert wird.

4.4.5 Rubrik Kommunalpolitik und Wirtschaft

Die Rubriken Kommunalpolitik enthalten die Berichterstattung der Gemeinderatsfraktionen, Parteien und Wählervereinigungen sowie der Wirtschaft bzw. ihrer Verbände.

Textbeiträge von Parteien und Wählervereinigungen, die über keine rechtseigenständige örtliche Untergliederung verfügen, werden aufgenommen, wenn sie im baden-württembergischen Landtag oder im Bundestag vertreten sind und der Bericht einen eindeutigen örtlichen Bezug aufweist.

Die Reihenfolge der Beitragsplatzierung bestimmt sich wie folgt:

1. Gemeinderatsfraktionen, Parteien und Wählervereinigungen absteigend nach Sitzzahl im Gemeinderat
2. nicht im Gemeinderat vertretene Parteien und Wählervereinigungen nach Alphabet
3. Wirtschaft

Gemeinderatsfraktionen sowie Parteien/Wählervereinigungen erhalten ein Textkontingent von maximal 80 Zeilen pro Ausgabe. Für Wirtschaftsverbände gelten die Bestimmungen der allgemeinen Vereine entsprechend.

Die Beiträge dienen der sachlichen Information über eigene inhaltliche Positionen und die eigene Arbeit der Veröffentlichungsberechtigten. Sie haben sich jeder Polemik zu enthalten.

Es sind nur Veröffentlichungen über das örtliche kommunalpolitische Geschehen zulässig. Eine Berichterstattung über die Arbeit in überörtlichen Gremien (Kreistag, Regionalversammlung, Landtag, Bundestag und Europaparlament) ist nur bei eindeutig örtlichen Bezügen möglich. Im Übrigen entsprechen Äußerungen zu landes- und bundespolitischen Themen nicht dem Charakter eines kommunalen Amtsblatts und werden nicht veröffentlicht.

Die zu Wahlen zugelassenen Parteien und Wählervereinigungen erhalten die Möglichkeit, ihr Programm und ihre örtlichen Kandidaten mit Bild und Text kurz vorzustellen. Das Textkontingent wird hierfür im Zeitraum von 8 Wochen vor der Karenzzeit verdoppelt.

In der Ausgabe vor dem Wahltag erscheint die Rubrik Kommunalpolitik nicht.

4.4.6 Rubrik Jugendvertretung

Die Jugendvertretung steht im Anschluss an die Rubrik Kommunalpolitik. Das Zeilenkontingent beträgt 80 Zeilen pro Ausgabe. Die Berichterstattung beschränkt sich auf organisatorische Informationen und Terminankündigungen sowie Kurzberichte über eigene Aktivitäten. Die Beiträge dienen der sachlichen Information über eigene inhaltliche Positionen und die eigene Arbeit der Veröffentlichungsberechtigten. Sie haben sich jeder Polemik zu enthalten.

4.4.7 Rubrik Kirchen

Die Rubrik Kirchen enthält die Berichterstattung der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK), der örtlichen Kirchengemeinden und weiteren Religionsgemeinschaften.

Die Kirchengemeinden (Abgrenzung entsprechend Kirchenrecht) erhalten für ihre Berichterstattung (Gottesdienstzeiten, Veranstaltungsankündigungen, organisatorische Informationen sowie Vor- und Nachberichte) ein Textkontingent von insgesamt maximal 120 Zeilen je Kirchengemeinde und Ausgabe.

Die Kontingente der evangelischen Kirchengemeinden werden zu einem Gesamtbudget von 600 Zeilen, die der katholischen Kirchengemeinden zu ein Gesamtbudget von 300 Zeilen je Ausgabe gebündelt, von diesen Kirchengemeinden zentral bewirtschaftet und gesammelt bei der Redaktion eingereicht.

Dem ACK, den kirchliche Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit und den weiteren religiösen Gemeinschaften steht ein Textkontingent von maximal 40 Zeilen je Ausgabe für Terminankündigungen und organisatorische Informationen zur Verfügung.

4.4.8 Rubrik Hilfsdienste

Die Rubrik Hilfsdienste enthält die Berichterstattung der Feuerwehr, des Deutschen Roten Kreuzes und anderer Rettungsdienste sowie sozial tätiger Vereine, Organisationen und Selbsthilfegruppen.

Die Berichterstattung in dieser Rubrik beschränkt sich auf organisatorische Informationen und Terminankündigungen sowie Kurzberichte über eigene Aktivitäten. Hierfür wird ein Textkontingent von maximal 40 Zeilen pro Ausgabe eingeräumt.

Als Organisationen mit hoheitlichen Aufgaben haben die Freiwillige Feuerwehr und das Deutsche Rote Kreuz, die mit eigenen Abteilungen in allen vier Stadtteilen vertreten sind, einen höheren Bedarf, die Bevölkerung zu informieren. Freiwillige Feuerwehr und DRK erhalten ein Kontingent von jeweils 80 Zeilen. Die Freiwillige Feuerwehr darf ihre gefahrenen Einsätze auch während der Sparausgaben in den Sommerferien auflisten.

Die Selbsthilfegruppen ohne eigene Berichterstattung werden von der Redaktion mit

einer kurzen Angebotsbeschreibung und ihren Kommunikationsdaten auf der Seite „einander begegnen, miteinander reden, sich gegenseitig helfen“ vorgestellt.

4.4.9 Rubrik Senioren

Unter der Rubrik Senioren berichten der Stadtseniorenrat, die Begegnungsstätten sowie Seniorengruppierungen mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Texte werden von der Seniorenfachberatung, der Leitung beider Begegnungsstätten oder Seniorengruppierungen eingegeben und verantwortet. Die Berichterstattung in dieser Rubrik beschränkt sich auf organisatorische Informationen und Terminankündigungen sowie Kurzberichte über eigene Aktivitäten.

4.4.10 Rubrik Vereine

Die Rubrik Vereine umfasst alle eingetragenen Vereine mit Sitz in Leinfelden-Echterdingen. Nicht ortsansässige Vereine werden nicht zugelassen.

Politische Vereine, deren Sitz nicht in Leinfelden-Echterdingen liegt, werden auch dann als örtlich anerkannt, wenn ihr Sitz im Filderraum liegt und ihre satzungsgemäße Tätigkeit auch Leinfelden-Echterdingen umfasst.

Die Rubrik gliedert sich in einen Sportteil (Sport treibende Vereine) und einen Teil mit weiteren Vereinen.

Die Reihenfolge der Beitragsplatzierung im Sportteil bestimmt sich wie folgt:

- Sportgemeinschaft LE
- Mehrspartenverein TV Echterdingen
- Mehrspartenverein TSV Leinfelden
- Handballspielgemeinschaft LE
- Mehrspartenverein TSV Musberg
- Mehrspartenverein Sportvereinigung Stetten
- Weitere Sport treibende Vereine in alphabetischer Reihenfolge.

Die Abteilungen der Mehrspartenvereine werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet.

Die Reihenfolge der Berichterstattung im Teil der weiteren Vereine erfolgt nach dem Alphabet.

Den Vereinen steht ein Textkontingent von maximal 40 Zeilen je Ausgabe zur Verfügung. Die Mehrspartenvereine TV Echterdingen, TSV Leinfelden, TSV Musberg erhalten maximal 180 Zeilen je Ausgabe, die Sportvereinigung Stetten maximal 130 Zeilen je Ausgabe.

4.4.11 Weitere Gruppen und Gemeinschaften

Gruppierungen und Gemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit können nicht selbst im Amtsblatt berichten. Die Amtsblattredaktion wird versuchen, deren

Bekanntmachungswünschen und -erfordernissen im Rahmen der eigenen Berichterstattung gerecht zu werden.

5 TEIL 3: ANZEIGENTEIL

Der Anzeigenteil liegt im presserechtlichen Verantwortungsbereich des Nussbaum-Verlags. Alles Weitere ist in der Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Nussbaum-Verlag über die Herstellung und den Vertrieb des Amtsblattes geregelt.

6 INKRAFTTRETEN

Das Redaktionsstatut wurde am 19. März 2024 vom Gemeinderat beschlossen und mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 22. März 2024 allgemein in Kraft gesetzt.